

Vorgaben für das Training in den Sporthallen der Stadt Mainz gemäß der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung

Grundlage: 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

- Am Eingang zur Sporthalle muss der Verein die Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen. Außerdem muss er dafür sorgen, dass beim Betreten der Anlage vor Trainingsbeginn sowie beim Verlassen der Anlage kein Stau entsteht und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Nach Beendigung des Trainings ist die Sporthalle **immer sofort** zu verlassen.
- Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) in gegebenenfalls erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen. **Die Sporthalle darf von einer neuen Übungsgruppe nur betreten werden, wenn die vorherige Übungsgruppe die Halle verlassen hat.** Es muss ausreichend Abstand zum Eingangs- / Ausgangsbereich gehalten werden (notfalls muss die neue Übungsgruppe auf dem Parkplatz warten).
- Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Zuschauer (beispielsweise Eltern oder andere Verwandte) während des Trainingsbetriebs sind nicht erlaubt.
- Die Übungsteilnehmer müssen in entsprechender Sportkleidung erscheinen. Nur die Schuhe dürfen gewechselt werden und sind am Rand der Hallenfläche abzustellen. **Die Umkleide- und Duschbereiche bleiben geschlossen.**
- Getränkeflaschen sind selbstständig von zu Hause mitzubringen und dürfen nur selbst genutzt werden.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person (**Hygienebeauftragter**) vor Ort zu benennen.
- Alle Räume der Sportstätte einschließlich der geöffneten Sanitärbereiche sind **dauerhaft zu belüften**. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.
- **Sicherheitsabfragen** durch den Übungsleiter sind vor **jedem** Training zwecks Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette durchzuführen: *Sind bei einem Übungsteilnehmer oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall aufgetreten? Ist dies der Fall, darf der Übungsteilnehmer nicht am Training teilnehmen. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Übungsteilnehmers oder innerhalb dessen Haushalt darf der Übungsteilnehmer 14 Tage lang nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.*
- Die Trainer / Vereine führen **Anwesenheitslisten aller Übungsteilnehmer und Trainer**, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können. Folgende Kontaktdaten sind aufzunehmen: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle. Die Anwesenheitslisten sind beginnend mit dem Tag des Besuchs **vier Wochen** aufzubewahren und danach unter **Beachtung der DSGVO zu vernichten**.

- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in **Gruppen von bis zu 10 Personen zulässig** – auch in Kontaktsportarten. Bei **mehr als 10 Personen** gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern, sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, **verdoppelt** sich der Mindestabstand zwischen den Personen auf **3 Meter**.
- Jeglicher unnötiger Körperkontakt wie Handshake oder Abklatschen sollte weiterhin unterlassen werden.
- Toiletten müssen nach der Benutzung **vom Benutzer desinfiziert** werden.
- Kontaktflächen (beispielsweise Türklinke oder Sprossenwand) sind durch den Hygienebeauftragten **regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen** oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Es ist vor und nach der Trainingseinheit zu desinfizieren sowie verschlossen und unzugänglich für Unbefugte zu verwahren.
- **Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Vorgaben bereit sind, ist die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb zu untersagen.**

Die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie die hier genannten Vorgaben treten am 24. Juni 2020 in Kraft.